

den Dübendorf, Hermikon und Gfenn mit der politischen Gemeinde Dübendorf wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf den 1. Januar 1926. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinden gehen mit diesem Tage an die politische Gemeinde Dübendorf über. Ferner sind der politischen Gemeinde Dübendorf sämtliche Protokolle, Register und Akten der bisherigen Zivilgemeinden Dübendorf, Hermikon und Gfenn zu übergeben.

III. Der Anspruch der Zivilgüter an die gesetzliche Bürgereinkaufsgebühr fällt dahin. Dagegen wird die gesetzliche Einkaufsgebühr des Armengutes Dübendorf von Fr. 50.— auf Fr. 90.— erhöht.

IV. Der Bezirksrat Uster wird eingeladen, die zum Vollzug der Vereinigung nötigen Verfügungen zu erlassen und über den Vollzug zu wachen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 15. Oktober 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
E. Walter.

Der Staatschreiber:
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates betreffend

**Ausdehnung der Konzession der Städtischen Straßenbahn
Zürich auf die Linie der Albisgütlibahn, vom Bahnübergang
der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, und
Aufhebung der Konzession dieser Linie.**

(Vom 11. Juni 1925.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die Aufhebung der kantonalen Konzession der Albisgütlibahn A.-G. vom 26. Dezember 1906 auf 30. Juni 1925 wird genehmigt und die Konzession der Städtischen Straßen-

bahn Zürich vom 12. März 1897 auf die bisherige Albisgütlibahn ausgedehnt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.
Zürich, den 11. Juni 1925.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1925 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilte und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergl. E. A. S. XXXVIII, 104, samt dortigen Verweisungen und E. A. S. XLI, 36) ausgedehnte und abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb der Städtischen Straßenbahn Zürich wird auf die Linie der Albisgütlibahn, vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, ausgedehnt. Gleichzeitig wird die durch Bundesbeschluß vom 11. April 1907 (E. A. S. XXIII, 53) erteilte, am 8. Oktober 1908 (E. A. S. XXIV, 385) und 6. Juni 1913 (E. A. S. XXIX, 57) abgeänderte Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, Zürich (Albisgütlibahn) aufgehoben.

II. Art. 19 der Konzession der Städtischen Straßenbahn Zürich erhält folgenden Wortlaut:

„Art. 19. In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gelten die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 12. März 1897, 7. Juni 1924 und 11. Juni 1925, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.“

III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Vereinigung der Schulgemeinden Russikon, Gündisau,
Madetswil, Rumlikon, Sennhof-Wilhof.

(Vom 16. November 1925)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
in Vollziehung des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904,

beschließt: